

- Festlegungen in bezug auf
 - Mindestmaße für bestimmte Fischarten
 - Schonzeiten und Schonbezirke
 - Wirtschaftsmaße für bestimmte Fischarten
 - die Sperrung von Gewässern oder von Teilen dieser Gewässer für die Ausübung des Fischfanges
 - die Durchführung von Bestandsregulierung«»
 - die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen
 zu treffen und deren strikte Einhaltung zu überwachen,
- Genehmigungen zur Ausübung der selbständigen Fischerei sowie Ausnahmegenehmigungen zur Ausübung des Fischfanges zu erteilen und zu entziehen,
- Fischereifahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik Erkennungsbuchstaben und -zahlen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften¹ zu erteil«»,
- in seinem Zuständigkeitsbereich Ordnungsstrafverfahren und Ordnungsstrafmaßnahmen durchzuführen,
- Angelberechtigungen zu erteilen und zu entziehen sowie die Angelportler zu kontrollieren.

§ 5

Dem Fischereiaufsichtsamt obliegt die Wahrnehmung der sich für die Deutsche Demokratische Republik aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Fischerei ergebenden fischereilichen Kontrollaufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- die Erteilung von Fischereilizenzen an Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausübung des Fischfanges und anderer damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten in Meeresgewässern außerhalb der Jurisdiktion anderer Staaten,
- die innerstaatliche Prüfung von Lizenzanträgen der Fangbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik für die Ausübung des Fischfanges und anderer damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten in Meeresgewässern unter der Jurisdiktion anderer Staaten,
- die Kontrolle über die strikte Einhaltung der internationalen und der nationalen Rechtsvorschriften sowie der Lizenzbedingungen anderer Staaten durch Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die in Fischereizonen anderer Staaten oder in Meeresgebieten außerhalb deren Jurisdiktion den Fischfang betreiben,
- die Zusammenstellung und Weiterleitung d« von Fangbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen abzugebenden Meldungen,
- der Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Institution«» anderer Staaten, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern.

§ 6

Das Fischereiaufsichtsamt erteilt auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge Lizenzen für die Durchführung fischereilicher Aktivitäten durch Fischereifahrzeuge aus ander«» Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik und kontrolliert diese Fischereifahrzeuge. Diese Aufgabe umfaßt insbesondere:

- die Bearbeitung von Lizenzanträgen von Antragstellern aus anderen Staaten über die Durchführung des Fischfanges oder anderer damit verbundener Aktivitäten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Lizenzvergabe und -entzug,
- die Kontrolle der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der mit der Lizenzerteilung verbundenen Auflagen bei der Ausübung des Fischfanges oder ander« damit im Zusammenhang stehender Aktivitäten durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik,

- die Prüfung der Anträge anderer Staaten zur Durchführung fischereilicher Forschungstätigkeiten innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Überwachung der Einhaltung der sich aus dem festgelegten Meldesystem für Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten ergebenden Verpflichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter und die bevollmächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes sind befugt,

- Fischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Kontrolle zu stoppen und zu betreten sowie Weisungen zur Durchsetzung fischereilicher Rechtsvorschriften zu erteilen,
- Einblick in Fangtagebücher oder Fangnachweisbücher, Schiffstagebücher, Fischereigenehmigungen, Angelberechtigungen sowie solche Dokumente zu nehmen, die mit ihrer Kontrolltätigkeit in Verbindung stehen oder zu deren Kontrolle sie einen gesonderten Auftrag besitzen und Auszüge aus diesen Dokumenten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, diese Dokumente zu fotokopieren oder zu fotografieren,
- die zur Verarbeitung und zum Verkauf kommenden Fischarten auf Einhaltung der fischereirechtlichen Schutzvorschriften zu kontrollieren,
- bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften Gegenstände, die zum Fischfang benutzt wurden oder zur Benutzung bestimmt sind, sowie den Fang entsprechend den Rechtsvorschriften sicherzustellen und einzuziehen,
- gegenüber Fischereifahrzeugen aus anderen Staaten, die sich in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, die im § 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse haben die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes zu gewährleisten, daß

- die Fahrzeuge, auf denen sie zur Durchführung von Kontrollaufgaben stationiert sind, die Flagge der jeweiligen internationalen Fischereiorganisation beim Einsatz in deren Gebieten führen,
- über jede Kontrolle von Fischereifahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik oder von solchen aus anderen Staaten, die in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik angetroffen werden, ein Protokoll in d« vorgeschriebenen Form angefertigt, vom Kapitän oder von dem mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzeichnet sowie hierüber ein Vermerk in das Fangtagebuch eingetragen wird,
- bed Kontrollen auf Fischereifahrzeugen aus anderen Staaten, die im Rahmen internationaler Kontrollbefugnisse ausgeführt werden, nach dem internationalen Kontrollschema verfahren und das Protokoll vom Kapitän oder von dem mit der Schiffsführung Beauftragten gegenzeichnet wird,
- bei Feststellung von Verstößen gegen die Empfehlungen der internationalen Fischereiorganisationen durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten nach dem gemeinsamen Durchsetzungsschema der Fischereiregulierungen in den jeweiligen Gebieten verfahren wird.

III.

Arbeitsorganisation, Struktur und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 8

(1) Dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes unterstehen Oberinspektoren. Sie sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Leiter rechen-schaftspflichtig.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 824 des Gesetzblattes).